

Medien(selbst)kontrolle

- Beispiel: Suchmaschinen -

Seminar „Medienethik“, SoSe2010

Recht

Grundgesetz, Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Recht

Grundgesetz, Artikel 1

- (1) **Die Würde des Menschen ist unantastbar.** Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Recht

Grundgesetz, Artikel 5

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Recht

Grundgesetz, Artikel 5

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. **Eine Zensur findet nicht statt.**
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Recht

Grundgesetz, Artikel 5

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. **Eine Zensur findet nicht statt.**
- (2) **Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.**
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Jugendmedienschutz

- Strafgesetzbuch (StGB)
- Jugendschutzgesetz (JuSchuG)
 - §§ 11-16 (Jugendschutz im Bereich der Medien)
 - §§ 17-25 (Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien)
- Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV)
 - Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)
 - KJM kann Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle anerkennen und kontrollieren (z. B. FSM)

Eingriffe in das Medienangebot

- Verbot auf Grundlage des StGB
- Indizierung von (schwer-)jugendgefährdenden Medien durch die BPJM
 - Vertriebsbeschränkungen
 - Werbeverbot
- Vertriebsbeschränkungen für schwerjugendgefährdende Medien (nach JuSchG, ohne BPJM)
- Auflagen für die Freigabe durch eine Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle.

Indizierungen

(Stand: 31.03.2009)

Listenteil A und B (Trägermedien)

Filme	2.743
Spiele	560
Printmedien	602
Tonträger	891

nicht öffentliche Listenteile C und D

Telemedien	1.852
------------	-------

Verbote

(Stand: 31.03.2009)

StGB		Anzahl
§ 86a	Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	127
§ 130	Volksverhetzung	
§ 130a	Anleitung zu Straftaten	
§ 131	Gewaltdarstellung	319
§ 184a	Gewalt- oder tierpornographischer Schriften	164
§ 184b	Kinderpornographischer Schriften	
§ 90a	Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole	4
§ 185	Beleidigung	
§ 187	Verleumdung	
	Insgesamt	614

Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia (FSM)

- Selbstkontrolle der Online-Wirtschaft.
- Durch Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) seit 2005.
- Mitglieder sind zur Einhaltung des „Verhaltenskodex Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V.“ verpflichtet.
- Einrichtung und Betrieb einer Beschwerdestelle, bei der Verstöße gegen den Kodex genannt werden können.

Arten der Selbst-/Fremdkontrolle

	Medien-Selbstkontrolle		Medien-Fremdkontrolle
Komponenten	Freiwillige Selbstkontrolle	Regulierte Selbstkontrolle	Fremdkontrolle
Freiwilligkeit / Freiheit	Freiwilligkeit primär moralische Steuerung	Bedingte Freiwilligkeit moralische und rechtliche Steuerung	Keine Freiwilligkeit rechtliche Steuerung
Anerkennung	Selbst-Kontrolle professionelle Anerkennung	Selbst-Kontrolle professionelle und staatliche Anerkennung	Keine Selbstkontrolle rechtliche Anerkennung
Kontrolle	Sanktionierung durch Öffentlichkeit	Sanktionierung durch Recht und Öffentlichkeit	Sanktionierung durch Recht

Nach: Stapf 2006, S. 192

Selbstkontrolle Suchmaschinen

- „Selbstkontrolle Suchmaschinen“ ist ein Teil der FSM mit einem eigenen Verhaltenssubkodex.
- Mitglieder (u.a.)
 - AOL Deutschland
 - Google
 - MSN Deutschland
 - T-Online
 - Yahoo.de